

# **Richtlinie zur Förderung von Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen in Dithmarschen**

## **Präambel**

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich gem. § 25 Kindertagesstättengesetz (Ki-TaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen und stellt per Erlass Mittel für die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen bereit. Im Kalenderjahr 2015 sind es erstmals 4,7 Mio. €, die die Kreise und kreisfreien Städte anteilig in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Zuwendungserlasses des Landes zu verteilen haben.

## **I. Allgemeine Voraussetzungen**

Die Förderung von Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen durch den Kreis Dithmarschen ist unter Berücksichtigung des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung –VIII 343-464.43-008 an folgende allgemeine Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) muss vorliegen.
2. Die Kindertagesstättenplätze müssen im Bedarfsplan nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen sein.
3. Der Träger einer Kindertageseinrichtung muss, außer wenn es sich um einen kommunalen Träger, Zweckverband oder Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts handelt, nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.
4. Die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes sind durch die Träger der Kindertageseinrichtungen zu erfüllen.

## **II. Zuschussvoraussetzungen/-höhe**

Der Kreis stellt die Fördermittel unter Berücksichtigung der Trägerlandschaft innerhalb des Kreises den Trägern der Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

1. Die Auszahlung der Fördermittel für die Qualitätsentwicklung erfolgt grundsätzlich an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Auf Antrag der Standortgemeinde kann eine Weiterleitung über diese an die Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
2. Auf Antrag wird jeder Kindertageseinrichtung eine Grundpauschale in Höhe von 1.000 € unter Voraussetzung der entsprechenden Mittelbereitstellung durch das Land gewährt.
3. Die über die Grundpauschale hinausgehenden Mittel sind anhand eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels zu verteilen. Maßgeblich ist hierbei die Anzahl der genehmigten Plätze in den Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.
4. Förderungsfähig sind
  - o Maßnahmen zur Qualifizierung der Fachberater/innen, der/des Beauftragten für ein Qualitätsmanagementsystem sowie der Leitungskräfte einer Einrichtung im Bereich Qualitätsentwicklung/-sicherung,
  - o die Freistellung bzw. Stundenaufstockung der Leitungskräfte, um Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung zu schaffen, sowie

- o die Inanspruchnahme externer Beratung im Bereich Qualitätsentwicklung/-sicherung
5. Die Leitlinien zum Bildungsauftrag, des Kinderschutzes und der Themenbereiche Gesundheit und Ernährung sind in das Qualitätsmanagement einzubeziehen.
  6. Jährlich ist ein Evaluationsworkshop in der Kindertageseinrichtung durchzuführen.
  7. Zu den förderungsfähigen Kosten gehören gem. 3.2 des Fördererlasses des Landes:
    - o Honorar-, Fahrt- und Sachkosten für externe Berater/Innen
    - o Personalkosten nur in Form der Leitungsfreistellung und für Zwecke des Evaluationsworkshops, wenn diese zusätzlich zu den regulären Personalkosten allein aufgrund von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung entstehen. Eine Aufgabenübertragung der Leitungskraft an die Stellvertretung und eine damit verbundene Stundenaufstockung ist möglich. Eine arbeitsvertragliche Regelung ist erforderlich.Bei Personalkosten muss die Verwendung der Zeit für die förderfähigen Maßnahmen nachgewiesen werden. Die Fahrt- und Sachkosten dürfen maximal 25 % der bewilligten Fördersumme betragen.
  8. Bereits vor 2015 begonnene Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sind im Kalenderjahr 2015 nur in Form von Personalkosten unter den im Erlass genannten Voraussetzungen förderungsfähig.

### **III. Verfahren**

#### **1. Antrag**

Die Antragstellung hat durch den Träger der Kindertageseinrichtung bis zum 30.06.2015, in Folgejahren bis zum 01.05. des laufenden Jahres zu erfolgen.

#### **2. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt an die Träger der Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2015, in den Folgejahren zum 01.07. des laufenden Jahres. Vorausgesetzt ist die Bereitstellung der Mittel durch das Land.

#### **3. Verwendungsnachweis**

Die Träger bestätigen dem Kreis Dithmarschen bis zum 01.03. des Folgejahres die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Dabei sind Angaben zur Art der durchgeführten Maßnahme und abhängig davon entweder

- der Name des Anbieters der Qualifizierungsmaßnahme,
- die Anzahl der freigestellten/aufgestockten Stunden
- der Name der/des externen Beraters/in

erforderlich. Der seitens des Landes bzw. des Kreises vorgegebene Vordruck (Anlage 2) ist zu verwenden.

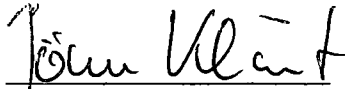
Der Kreis Dithmarschen behält sich vor die Beträge ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn sie für andere als in ihrem Antrag angegebene Zwecke Verwendung finden und wenn sie nur zu einem Teil in Anspruch genommen werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass die Voraussetzungen gem. Ziffer I und II nicht erfüllt sind.

#### **IV. Verfahrensgrundsätze und Inkrafttreten**

Im gegenseitigen Einvernehmen der Fachdienste 121 und 122 sowie mit Zustimmung der Geschäftsbereichsleitung 1 können Änderungen vorgenommen werden, sofern sie nicht wesentlich sind und/oder den vorgenannten Regelungen im Grundsatz nicht widersprechen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 rückwirkend in Kraft.

Heide, den 29.06.2015



Dr. Jörn Klimant  
Landrat